

**Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der  
Gemeinde Pechbrunn vom 06.07.2011, zuletzt geändert am 04.09.2019  
(nicht amtliche Fassung)**

## **G e b ü h r e n s a t z u n g**

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens werden Gebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für ein Kind bei einer Buchungszeit von täglich

a. über 3 bis 4 Stunden	80 €
b. über 4 bis 5 Stunden	90 €
c. über 5 bis 6 Stunden	100 €
d. über 6 bis 7 Stunden	110 €
e. über 7 bis 8 Stunden	120 €
f. über 8 bis 9 Stunden	130 €
g. über 9 Stunden	140 €.

- (2) Kinder, die im Laufe des Jahres drei Jahre alt werden und den Kindergarten besuchen, erhalten bis 31.08. des jeweiligen Jahres eine Beitragsermäßigung in Höhe von 100 €.
- (3) –gestrichen -
- (4) Wenn die Einrichtung ihren Betrieb aus Gründen einstellt, die im Bereich des Trägers liegen (z. B. Umbauarbeiten, Krankheit des Erziehungspersonals u. a.), so werden die Benutzungsgebühren auf die tatsächlichen Besuchstage umgerechnet und entsprechend reduziert.

### **§ 2 Getränke- und Essensgeld**

Die Höhe des Getränke- sowie des Essensgeldes legt die Einrichtungsleitung am Anfang des Kindergartenjahres auf Grundlage der tatsächlichen Einkaufspreise und unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung fest.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn Kinder bei der Gemeinde bzw. Einrichtungsleitung schriftlich abgemeldet werden. Die Abmeldung wird erst zu Beginn des Folgemonats wirksam, wenn das Kind die Einrichtung schon den halben Monat lang besucht hat.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühren sind am dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig.

#### **§ 5 Zahlungserleichterungen**

Über die Ermäßigung, Niederschlagung und den Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Gemeinderat auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 6 Mahn und Vollstreckungsverfahren**

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.